

ADAC Luftrettung gGmbH · Claude-Dornier-Str. 420 · 82234 Weßling

Frau Oberregierungsrätin
Carola Creemers
Bundesministerium für Verkehr
Referat LF 11 – Luftrecht

- per Mail -

ADAC Luftrettung gGmbH

Claude-Dornier-Str. 420
82234 Weßling
T 089 76 76 0

info@luftrettung.adac.de
luftrettung.adac.de

USt-IdNr.: DE 811125466

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE46 7005 0000 0000 0579 74
BIC: BYLADEMM

Weßling, 07. Mai 2026

Geschäftsführung:
Frédéric Bruder (Vorsitzender)
Denis Benk

Prokurist:
Benjamin Heese

Die ADAC Luftrettung gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

HR München, Band 88, Nr. 7637
Gerichtsstand München

Spendenkonto:
Bayerische Landesbank München
IBAN: DE90 7005 0000 0003 0579 74
BIC: BYLADEMM

Stellungnahme zu den Änderungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Als größte Luftrettungsorganisation Deutschlands nimmt die ADAC Luftrettung seit mehr als 50 Jahren eine zentrale Rolle in der Notfallversorgung ein – insbesondere für die Versorgung komplexer und zeitkritischer Fälle sowie im ländlichen Raum. Von 37 Stationen aus fliegt sie jährlich rund 49.000 Einsätze. Die laufende Krankenhausreform, zunehmende Herausforderungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Fachkräftemangel führen zu steigenden Anforderungen an die Einsatzverfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Luftrettung.

Zu § 25 LuftVG: Klarstellung und Erweiterung der Ausnahmefälle

Ausgangslage im Entwurf

Der Referentenentwurf verschärft § 25 LuftVG und es herrscht keine Klarheit, ob z.B. HEMS-Betreiber zur Ausnahme hinzugezählt werden.

Problemstellung für die Luftrettung

Die bestehenden Ausnahmen des § 25 Abs. 2 LuftVG erfassen u. a.:

- nicht planbare Landungen,
- Landungen im öffentlichen Interesse,
- Not- und Gefahrenlagen

Jedoch fehlt weiterhin eine explizite Nennung des zivilen Luftrettungsdienstes (HEMS).

Der Begriff „Such- und Rettungsdienst“ wird in der Praxis häufig eng ausgelegt und überwiegend militärisch (SAR) interpretiert, wodurch für zivile HEMS-Betreiber Rechtsunsicherheiten entstehen.

Vorschlag zur Ergänzung

Wir empfehlen, § 25 Abs. 2 LuftVG wie folgt zu ergänzen:

„Einer Erlaubnis und Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn... Start und Landungen im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes sowie des zivilen Luftrettungsdienstes (HEMS), der Brandbekämpfung oder der Notfall- und Katastrophenhilfe erfolgen.“

Begründung

- Rechtssicherheit: Klare gesetzliche Einordnung der zivilen Luftrettung
- Gleichbehandlung: Gleichstellung mit anderen Rettungsdiensten
- Vermeidung von Verzögerungen durch Genehmigungsunsicherheiten

Zu § 58 LuftVG: Erweiterte Betreiberhaftung

Ausgangslage

Der Entwurf erweitert § 58 Abs. 1 Nr. 8a dahingehend, dass auch der Betreiber belangt werden kann („durchführen lässt“). Ziel ist es, Betreiber stärker in die Verantwortung für Verstöße gegen Betriebsbeschränkungen einzubeziehen.

Problemstellung für die Luftrettung

Diese Regelung führt im HEMS-Bereich zu Problemen:

- Operative Entscheidungen über Starts und Landungen liegen ausschließlich beim verantwortlichen Luftfahrzeugführer, zudem sollten Landungen innerhalb des Rettungsdienstes hier einer individuellen Betrachtung unterliegen, da diese entgegen eines kommerziellen Betreibers in der Regel nicht an Flugplätzen stattfinden, sondern Außenlandungen, welche zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich sind.
- Einsätze erfolgen unter: Zeitdruck, medizinischer Dringlichkeit, dynamischen Lageentwicklungen

Eine pauschale Zurechnung zum Betreiber kann daher zu unangemessener Haftung und operativen Einschränkungen führen.

Vorschlag

Wir schlagen folgende Klarstellung vor:

„Für Betreiber von Luftfahrzeugen, die im zivilen Luftrettungsdienst eingesetzt werden, gilt § 58 Absatz 1 Nummer 8a nur, sofern ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Organisationsverschulden vorliegt.“

Begründung

- Schutz der Einsatzfähigkeit
- Verhältnismäßigkeit der Sanktion
- Vermeidung von Fehlanreizen (z. B. Verzicht auf Einsätze)

Zu § 32b (1a) Flugverfahren

Die vorgesehene stärkere Standardisierung sowie öffentliche Diskussion von Flugverfahren kann mittelbare Auswirkungen auf den Luftrettungsdienst entfalten, insbesondere im Hinblick auf lärmsensible Standorte und einen hieraus entstehenden politischen oder operativen Anpassungsdruck.

Aus Sicht der Luftrettung ist dabei zu berücksichtigen, dass HEMS-Einsätze regelmäßig an wechselnden, lageabhängigen und nicht planbaren Einsatzorten stattfinden. Anders als im Linien- oder Regelbetrieb können An- und Abflugverfahren daher nicht in vergleichbarer Weise standardisiert werden. Die Durchführung von Luftrettungseinsätzen erfordert vielmehr ein hohes Maß an operativer Flexibilität, um den jeweiligen Einsatzbedingungen, der Gefahrenlage sowie den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Eine zu weitgehende Standardisierung oder mittelbare Einschränkung operationeller Handlungsspielräume könnte die Durchführung zeitkritischer Rettungseinsätze beeinträchtigen und sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Herausgeber:

ADAC Luftrettung gGmbH

Geschäftsführung: Frédéric Bruder (Vorsitzender), Denis Benk

Claude-Dornier-Str. 420

82234 Weßling

E-Mail: interessensvertretung@luftrettung.adac.de

Eingetragen im Lobbyregister nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer:
R003423

Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.